



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 21. Oktober 2009

### **Durchgehende Nachtarbeit in Tankstellenshops**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. September bzw. am 6. und 7. Oktober 2009 (Versand: 19. Oktober 2009) die sechs Beschwerden betreffend die Zulässigkeit von Nachtarbeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr in sieben Tankstellenshops im Kanton Zürich abgewiesen. Die Beschwerdeführenden hatten die Verfügungen des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO), in welchen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die durchgehende Nachtarbeit in Tankstellenshops abgelehnt worden war, anfangs 2009 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Gleich wie das SECO kommt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen zum Schluss, dass in Bezug auf den Verkauf von Waren des alltäglichen Gebrauchs durch Tankstellenshops zwischen 1 Uhr und 5 Uhr in der Nacht kein besonderes Konsumbedürfnis besteht, welches eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Nachtarbeit rechtfertigen würde. Die Beschäftigung von Mitarbeitenden während 4 Stunden in der Nacht stellt ausserdem keine bloss geringfügige Abweichung vom grundsätzlichen Verbot der Nachtarbeit dar.**

Die Urteile können ans Bundesgericht weitergezogen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren ist es den Beschwerdeführenden gemäss einem vom Bundesverwaltungsgericht zuvor erlassenen Zwischenentscheid gestattet, in ihren Tankstellenshops zwischen 1 Uhr und 5 Uhr Personal zu beschäftigen.

Die Beschwerdeführenden betreiben Tankstationen an stark befahrenen Strassen. Gemäss den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsgesetzes und der dazu gehörenden Vollzugsverordnungen dürfen sie in ihren Tankstellen sowie in den dazu gehörenden Bistros während 7 Tagen in der Woche und während 24 Stunden pro Tag Mitarbeiter beschäftigen. Zudem dürfen sie während 7 Tagen in der Woche bis nachts um 1 Uhr und ab morgens um 5 Uhr in einem Verkaufsbetrieb für Reisende ("Tankstellen-Shop") Mitarbeiter beschäftigen.

Die zürcherischen Aufsichtsbehörden tolerierten indessen seit mehreren Jahren, dass auch in den Tankstellen-Shops der Beschwerdeführenden während der ganzen Nacht Personal beschäftigt wurde. Auf Intervention des SECO als zuständiger Bewilligungsbehörde für Nachtarbeit hin stellten die Beschwerdeführenden je ein Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung von Personal für den Betrieb der Tankstellenshops von 1 Uhr bis 5 Uhr in der Nacht. Diese Gesuche wies das SECO ab, worauf sich die Beschwerdeführenden je mit eigener Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wandten.

### **Die präjudizielle Wirkung**

In seinen Urteilen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass ein besonderes Konsumbedürfnis eines Grossteils der Bevölkerung für den Erwerb von Waren des Detailhandels zwischen 1 Uhr und 5 Uhr nachts nicht besteht. Dem Argument, dass die Bewilligungsverweigerung unverhältnismässig ist, weil die Mitarbeitenden ohnehin die Kundschaft der Tankstelle und des Bistros bedienen müssen, ist das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht weist in diesem Zusammenhang auf die möglicherweise erhebliche präjudizielle Wirkung einer solchen Bewilligung für andere Tankstellenshops in der ganzen Schweiz hin und auf den Umstand, dass eine grundsätzliche Änderung der geltenden Ordnung nur auf gesetzgeberischem Weg möglich ist.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In ausgewählten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,  
Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83; [andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch](mailto:andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch)